

10.04.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2361
des Abgeordneten Wolfgang Jörg SPD
Drucksache 14/6301

Altersteilzeit bei Erzieherinnen und Erziehern

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2361 vom 28. Februar 2008:

Durch das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wurden die Personalkosten für Kindertageseinrichtungen bisher spitz abgerechnet. Dabei wurden die Regelungen zur Altersteilzeit bei Erzieherinnen und Erziehern berücksichtigt.

Zum 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft. Dadurch werden die Kindertageseinrichtungen in NRW künftig pro Kind pauschal bezuschusst.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit wurden bei der Festlegung der Pauschalen bestehende Altersteilzeitverträge berücksichtigt?
2. Werden Sonderregelungen mit den betroffenen Beschäftigten und Trägern vereinbart?

Datum des Originals: 08.04.2008/Ausgegeben: 14.04.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Antwort des Ministers für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 8. April 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister:

Zur Frage 1

In den Kindpauschalen sind Aufwendungen des Trägers der Kindertageseinrichtung für "sonstige Personalkosten" berücksichtigt. Aus diesen Mitteln sind nach der Finanzierungssystematik des KiBiz auch Ausgaben für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse zu bestreiten.

Zur Frage 2

Nein, die Finanzierungsregelungen des KiBiz stellen eine abschließende Regelung dar.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Regelungen des § 3 Altersteilzeitgesetz verwiesen, der es dem Träger der Kindertageseinrichtung ermöglicht, Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen.